

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 61 vom 6. Mai 2003

Der Petitionsausschuss hat am 6. Mai 2003 die nachstehend aufgeführten 16 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, dem Senat folgende Eingabe mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 15/335

Gegenstand: Verkehrsbehördliche Anordnung

Begründung: Die Petentin beschwert sich über eine unübersichtliche Parkplatzausfahrt. Nach ihrer Auffassung behinderten parkende Lkw die freie Sicht auf die Straße. Sie bittet deshalb darum, das Parken auf dem Seitenstreifen auf Pkw zu beschränken.

Nach Auffassung des Ausschusses spricht nichts dagegen, für den Ausfahrtbereich auf die Hauptstraße durch entsprechende Einschränkung des Parkens eine Art Sicherheitskorridor zu schaffen. Entsprechend wird auch an anderen Stellen verfahren. Dagegen spricht auch nicht, dass nach Auskunft des zuständigen Polizeireviers an der Stelle bislang keine Unfälle registriert worden sind. Eine derartige Einschränkung des Parkens soll gerade dazu beitragen, auch zukünftig Unfälle zu verhindern.

Soweit befürchtet wird, dass die Lkw statt an der Hauptstraße in den nahegelegenen Wohnstraßen abgestellt werden, führt das nicht zu einer anderen Beurteilung. Derartiges Verhalten kann als Verstoß gegen § 1 StVO (Rücksichtnahmegebot) geahndet werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/272

Gegenstand: Versorgung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Begründung: Der Petent rügt die Situation der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr. Seiner Ansicht nach werden diese bei Arbeitsunfällen schlechter gestellt, als die Mitarbeiter/-innen der Berufsfeuerwehr, da heute insbesondere die unter 40-jährigen Feuerwehrkameraden/-innen keine Versorgung mehr erhielten. Auch bei den Vorsorgeuntersuchungen würden die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren schlechter gestellt.

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten für Unfallschäden, die sie in Ausübung ihres ehrenamtlichen Dienstes erleiden, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Daneben hat die Freie Hansestadt Bremen mit einem privaten Versicherungsunternehmen

einen Vertrag abgeschlossen, wonach den freiwilligen Feuerwehrleuten zusätzlich ein erhöhter Unfallversicherungsschutz gewährt wird. Die Mitglieder der Berufsfeuerwehren werden insoweit nicht besser gestellt. Die Leistungen sind nicht von einer Altersgrenze abhängig.

Der vom Petenten zum Anlass genommene Fall ist nicht der Regelfall. Hier ist gerade fraglich, ob die Gesundheitsschädigung auf einen Unfall, im Sinne eines plötzlich eintretenden Ereignisses, das eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen mit sich bringt, zurückzuführen ist oder ob eine Vorschädigung vorlag. Dieses Problem besteht jedoch bei allen Unfallversicherungen und muss im Einzelfall gegebenenfalls gerichtlich geklärt werden. Dies gibt jedoch keinen Anhalt für die Aussage, die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr seien nicht ausreichend versichert.

Auch bezogen auf den Gesichtspunkt der Vorsorge vermag der Ausschuss eine Ungleichbehandlung von freiwilliger und Berufsfeuerwehr nicht festzustellen. Hier wie dort erfolgt bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig alle drei Jahre eine ärztliche Überprüfung der Atemschutztauglichkeit. Wenn zwischenzeitlich die Atemschutzuntauglichkeit festgestellt wird, erfolgt keine weitere Untersuchung bis zum Ausscheiden mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Darüber hinausgehend haben Berufsfeuerwehrleute nach dem 50. Lebensjahr die Möglichkeit, ihre Atemschutztauglichkeit jährlich untersuchen zu lassen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht nicht. Deswegen und weil diese Untersuchungen ihre Grundlage im Arbeitssicherheitsgesetz finden, sieht der Ausschuss insoweit weder eine Verletzung der Fürsorgepflicht noch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Eingabe-Nr.: S 15/296

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Staatsangehörige, die als Minderjährige vor einigen Jahren nach Deutschland gekommen ist. Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt. Die Petenten tragen vor, die Eltern der ausländischen Staatsangehörigen seien mittlerweile verstorben. Ihre Schwester lebe mit ihren Kindern in Bremen. In ihrem Heimatland habe sie keine Perspektiven. Die ausländische Staatsangehörige absolviere eine Schulausbildung in Deutschland.

Im Rahmen des Asylverfahrens wurde rechtskräftig festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse bestehen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts gebunden. Ein Entscheidungsspielraum für den Petitionsausschuss besteht insoweit nicht.

Tatsächliche Abschiebungshindernisse liegen nicht vor. Insbesondere begründet der Schulbesuch der ausländischen Staatsangehörigen kein Abschiebungshindernis. Nach den vorgelegten Unterlagen hat die Ausbildung erst vor einigen Monaten begonnen.

Eingabe-Nr.: S 15/316

Gegenstand: Anlegung von öffentlichen Stellplätzen

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass im Rahmen einer Straßenausbaumaßnahme Stellplätze weggefallen seien. Der Straßenausbau sei nicht notwendig gewesen. In dem betreffenden Gebiet habe es bereits in der Vergangenheit zuwenig Stellplätze gegeben. Die Behinderungen durch Parkplatzsuchverkehre habe das Bauressort nicht berücksichtigt.

Anlieger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf öffentliche Stellplätze. Hier ist auch die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und

Bürger gefragt. Aus diesem Grund sieht beispielsweise das geltende Baurecht die Schaffung von Stellflächen auf dem eigenen Grundstück vor.

Durch den in Rede stehenden Straßenbau gehen nach Angaben des Senators für Bau und Umwelt keine nennenswerten öffentlichen Stellplatzflächen verloren. Die ehemals legal dort vorhandenen Stellplätze werden durch andere Stellflächen ersetzt. Durch flankierende Maßnahmen werden für das weitere Umfeld des Quartiers zusätzliche Parkplätze geschaffen.

Der Straßenbau erfolgte aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Planungsverfahrens hatten die Betroffenen mehrfach Gelegenheit, ihre Belange zu vertreten. Eine zusätzliche großflächige öffentliche Stellplatzfläche ist weder mit den Planungszielen noch mit dem Naturschutzrecht vereinbar.

Das Planungskonzept sieht an der Straße einen Grünzug als Ausgleichsfläche für die Baumaßnahmen vor. Darüber hinaus soll die Straße als Bestandteil des so genannten Grünen Netzes Bremen den typischen Charakter eines Alleenringes fortsetzen und eine wichtige Grünbeziehung aufnehmen bzw. ergänzen. Darüber hinaus ist die Anlage eines Parkplatzes auch aus verkehrsrechtlicher Sicht abzulehnen. Bei der Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße mit Verbindungsfunktion, auf der der fließende Verkehr möglichst ungestört bleiben soll. Eine oder mehrere Parkplatzzufahrten oder auch Parkreihen in Längsrichtung würden den Verkehrsfluss stören und gefährden.

Eingabe-Nr.: S 15/328

Gegenstand: Versorgung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Begründung: Der Petent rügt anhand eines konkreten Falles die Versicherungssituation der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Er meint, diese müssten bei Schadensfällen besser abgesichert werden.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Unfallschäden, die sie in Ausübung ihres ehrenamtlichen Dienstes erleiden, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dazu gehören Heilbehandlung, Verletztengeld und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Verletztenrente. Darüber hinaus haben Personen, die sich für die Allgemeinheit einsetzen und dabei einen Unfall erleiden einen Anspruch auf Mehrleistungen. Deshalb hat die Freie Hansestadt Bremen mit einem privaten Versicherungsunternehmen einen Vertrag abgeschlossen, wonach den Freiwilligen Feuerwehrleuten zusätzlich ein erhöhter Unfallversicherungsschutz gewährt wird.

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie auch aus dem Versicherungsverhältnis sind an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebunden. Die Überprüfung ist – wie in dem vom Petenten genannten Fall – teilweise aufgrund der konkreten Verhältnisse langwierig. Daraus lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, dass die Versicherungssituation der Freiwilligen Feuerwehrmitglieder grundsätzlich unzureichend sei. Dem Umstand, dass diese sich ehrenamtlich für die Allgemeinheit einsetzen, wird dadurch Rechnung getragen, dass ein zusätzlicher privater Unfallversicherungsschutz besteht.

Eingabe-Nr.: S 15/348

Gegenstand: Situation in den Krankenhäusern

Begründung: Der Petent bittet darum, in den Krankenhäusern insbesondere für alte Menschen fünf Betten als Reserve vorzuhalten, um eine Belegung der Korridore zu verhindern. Dies stelle für ihn einen untragbaren Zustand dar.

Die Anzahl der für die Versorgung notwendigen Krankenhausbetten wird im Krankenhausplan festgeschrieben. Die Auslastungszahlen zeigen, dass die vorhandenen Kapazitäten im Normalfall ausreichend sind. In besonderen Situationen, wie beispielsweise am ersten Glatteistag im Dezember letzten Jahres, in denen viele Verletzte stationär behandelt werden müssen, kann es zu einer Überbelegung einzelner Disziplinen kommen. Wenn eine Vermittlung an andere Krankenhäuser ausscheidet und auch sonst alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann es zu Flurbetten kommen. Die Krankenhäuser sind gehalten und daran interessiert, solche Situationen möglichst zu vermeiden bzw. rasch für Abhilfe zu sorgen.

Aus Kostengründen ist eine Vorhaltung von Reservebetten für Spitzenbelastungen nicht möglich. Diese Betten würden den größten Teil eines Jahres leer stehen.

Eingabe-Nr.: S 15/350

Gegenstand: Verkehrsberuhigung

Begründung: Der Petent beantragte vor einigen Jahren eine teilweise Sperrung der Straße in der er wohnt, ersatzweise eine Einbahnstraßenregelung. Er trägt vor, die Straßenverkehrsbehörde sei untätig geblieben. Auch ein Gesamtkonzept habe sie nicht erstellt.

Der Senator für Bau und Umwelt hat mitgeteilt, er habe ein Gesamtkonzept für die in Rede stehende Straße erstellt. Dies sei bereits weitestgehend umgesetzt.

Die Straßenverkehrsbehörde hat seinerzeit die Anträge des Petenten abgelehnt, weil die von ihm gewünschten Maßnahmen nicht notwendig seien. Ein Klageverfahren ist zurzeit anhängig. Auch der Ausschuss ist der Auffassung, dass zur Verkehrsberuhigung in diesem Bereich mildere Mittel als eine teilweise Sperrung für den Pkw-Verkehr oder eine Einbahnstraßenregelung zur Verfügung stehen. Die Straßenverkehrsbehörde hat verkehrsberuhigende Maßnahmen angeordnet, um die Durchgangsverkehre zu reduzieren und die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wirksam durchzusetzen. Das erscheint dem Ausschuss ausreichend.

Eingabe-Nr.: S 15/353

Gegenstand: Zustand einer Straße und Beantwortung von Fragen

Begründung: Der Petent rügt den Zustand der Nebenanlagen einer Straße. Er meint, eine in einem Teilbereich befindliche Hecke beeinträchtigt wegen ihrer Breite die Verkehrssicherheit. Darüber hinaus sei der Gehweg an anderer Stelle in einem schlechten Zustand. Neben der optischen Beeinträchtigung könnten Fußgänger den Weg bei Nässe auch nicht mehr benutzen. Bei Schneefall könne der Fußweg nicht ordentlich geräumt werden. Außerdem fragt er, ob das zuständige Bauamt befugt ist, Duldungen zu erteilen und rügt, dass seine Fragen seit Jahren nicht beantwortet worden seien.

Anlässlich eines in der letzten Legislaturperiode vom Petenten durchgeführten Petitionsverfahrens wurde die Hecke so zurückgeschnitten, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht mehr feststellbar war. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht anhand der vom Petenten vorgelegten Bilder. Angesichts der geringen Verkehrsbelastung der Straße erscheint es dem Ausschuss hinnehmbar, dass die Grundstückseinfriedung teilweise in den öffentlichen Fußweg ragt. Der Gehweg weist eine ausreichende Breite auf. Das zuständige Bauamt kontrolliert den Zustand der Hecke in regelmäßigen Abständen. Wenn von dort die Einschätzung vertreten wird, die Verkehrssicherheit sei nicht mehr gewährleistet, werden die betreffenden Anlieger zur Nachbesserung aufgefordert.

Seinerzeit hat der Straßenbaulastträger unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Duldung erteilt, wonach der tatsächlich genutzte Fußweg in zumutbarer Weise unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitsbelange gegenüber der planerischen Breite eingeengt wird. Dies ist dem Petenten bereits mitgeteilt worden. Als Träger der Straßenbaulast ist das zuständige Bauamt zu derartigen Handlungen befugt. Die generelle Frage des Petenten nach möglichen haftungsrechtlichen Konsequenzen lässt sich so nicht beantworten. Die Frage, ob die Freie Hansestadt Bremen eine Haftung wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft, ist jeweils einzelfallbezogen zu beantworten.

Das vom Petenten weiter beanstandete Teilstück des Gehweges ist bisher nicht endgültig hergestellt. Da die Oberfläche lediglich bituminös befestigt ist, ist aufgrund von Witterungseinflüssen der vom Petenten beschriebene optisch unbefriedigende Zustand eingetreten. Das Bauamt kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Verkehrssicherheit. Der jetzige Zustand kann nur durch einen endgültigen Ausbau der Straße behoben werden. Dafür haben die Anlieger 90 % der Kosten als Erschließungsbeiträge zu leisten. Sofern die Mehrzahl der Anlieger einen solchen Ausbau wünscht, würde das zuständige Bauamt entsprechende Schritte einleiten.

Eingabe-Nr.: S 15/365

Gegenstand: Beschwerde über die Gestaltung öffentlichen Grüns und Fluglärm

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass in ihrem Stadtteil überwiegend Eichen, teilweise sogar in zu geringen Abständen, gepflanzt werden. Diese Bepflanzung sei für Imker ein Ruin. Darüber hinaus nehme der Fluglärm über ihrem Stadtteil zu.

Eichen sind naturraumtypisch auf den sandigen nährstoffarmen Böden in diesem Ortsteil. Deshalb wurden sie als Hauptbaumart in dem zentralen Grünzug gewählt. Daneben wurden verschiedene Ahornhochstämme gepflanzt und eine Erlenpflanzung vervollständigt.

Strauchpflanzungen wurden nur in geringem Umfang durchgeführt. Damit die späteren Pflegekosten möglichst gering gehalten werden können, wurde auf eine pflegearme Pflanzensortierung Wert gelegt. Aus diesem Grunde wurden auch keine pflegeintensiven Blütenesseln angepflanzt. Einen Ausgleich dazu schaffen in der Regel die Hausgärten, so dass die Nahrungssammlung für Bienen gesichert ist.

Richtig ist, dass teilweise Eichen unter den Schirm alter vorhandener Bäume und in Dreiergruppen gepflanzt wurden. Dies geschah aus gestalterischen Gründen, um den Straßenraum wirkungsvoll zu markieren und um die Beeinträchtigung der Anlieger durch Schattenwurf und Laubfall möglichst gering zu halten.

Der hier interessierende Ortsteil liegt weder in der An- noch in der Abflugschneise. Er wird allerdings gelegentlich überflogen. Da die Überflughöhe jedoch mindestens 1000 m beträgt, geht der Ausschuss davon aus, dass der Fluglärm so gering ist, dass von einer Fluglärmbelastung nicht gesprochen werden kann.

Eingabe-Nr.: S 15/367
S 15/374
S 15/375

Gegenstand: Nachbarbeschwerde gegen eine Halle

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über eine für ein Nachbargrundstück erteilte Baugenehmigung. Sie meinen, im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung sei die beabsichtigte gewerbliche Nutzung unzulässig. Auch gestalterisch falle die Halle aus dem Rahmen.

Für das Nachbargrundstück der Petenten wurde eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Betriebshalle erteilt. Hier sollen Fahrzeuge untergestellt und gesäubert werden. Außerdem ist beabsichtigt, auch leichte Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen auszuführen.

Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich der Festsetzungen eines Staffel- und Gewerbeplanes. Dieser setzt hier Gewerbeklasse II fest. Danach sind dort Kraftwagenreparaturanstalten jeder Art und Größe zugelassen.

Die bauliche Gestaltung der Halle bedeutet keine Verunstaltung im Sinne von § 12 der Bremischen Landesbauordnung. Dabei ist die Vorbelastung des Grundstücks zu berücksichtigen, das rückwärtig an eine Eisenbahnstrecke grenzt und mit der Vorderfront an einer Hauptverkehrsstraße anliegt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/227

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin setzt sich für den Verbleib einer ausländischen Familie im Bundesgebiet ein, deren Ausweisung unter Androhung der Abschiebung angeordnet wurde. Die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes blieben erfolglos. Die Petentin trägt vor, der Familie sei aus humanitären Gründen Abschiebungsschutz zu gewähren. Deutschland sei mittlerweile zu ihrer Heimat geworden. Die Staatsangehörigkeit der Familie sei nicht zweifelsfrei zu ermitteln. Im Falle einer Rückkehr gerate die Familie in eine existenzielle ökonomische und psychosoziale Krise.

Der Senator für Inneres, Sport und Kultur hat dem Begehren der Petentin insoweit Rechnung getragen, als er der Familie zurzeit wegen Passlosigkeit eine auf einige Monate befristete Duldung erteilt hat.

Für eine darüber hinausgehende Entscheidung des Petitionsausschusses unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation der Familie und ihres langen Aufenthalts im Bundesgebiet verbleibt kein Raum mehr. Das Verwaltungsgericht und das Obergericht Bremen haben im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens festgestellt, dass sowohl die Ausweisungsverfügung als auch der Widerruf der Aufenthaltsbefugnisse rechtmäßig sind. Im Rahmen dieser Verfahren haben sich die Gerichte auch eingehend mit den von der Petentin im vorliegenden Verfahren vorgetragene Argumenten auseinandergesetzt.

Sonstige Gründe, die einen weiteren Aufenthalt nach Beschaffung der notwendigen Passpapiere rechtfertigen könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Eingabe-Nr.: S 15/273

Gegenstand: Kosten einer Krankenbehandlung

Begründung: Die Petentin wendet sich dagegen, dass sie für die Kosten in Anspruch genommen wird, die durch einen Krankentransport und eine Notfallbehandlung ihrer im Ausland lebenden Mutter entstanden sind.

Soweit die Transportkosten geltend gemacht wurden, hat der Senator für Finanzen mitgeteilt, das Einziehungersuchen sei zwischenzeitlich zurückgenommen worden. Ob die Forderung aufrecht erhalten wird, ist hier nicht bekannt.

Da die Mutter der Petentin in Deutschland nicht gesetzlich krankenversichert ist, beruht ihre Behandlung auf einem privatrechtl-

chen Vertrag. Ob die Geltendmachung der Forderung gegenüber der Petentin gerechtfertigt ist, kann der Petitionsausschuss nicht entscheiden. Dies ist letztlich Sache der Zivilgerichte.

Eingabe-Nr.: S 15/292

Gegenstand: Standort einer Bushaltestelle

Begründung: Die Petenten wehren sich dagegen, dass eine Bushaltestelle direkt vor ihren Häusern eingerichtet wird.

Der Senator für Bau und Umwelt hat mitgeteilt, die Bushaltestelle bleibe bis auf weiteres am heutigen Platz. Ein Standort vor den Häusern der Petenten sei und werde nicht vorgesehen.

Eingabe-Nr.: S 15/327

Gegenstand: Verkehrssituation

Begründung: Die Petenten fordern eine Verkehrsberuhigung in ihrer Straße. Diese sei u. a. wegen Suchverkehrs übermäßig stark frequentiert. Darüber hinaus bestehe im vorderen Straßenteil keine Wendemöglichkeit. Die Straße werde von Anwohnern anderer Gebiete zur Umfahrung verkehrsberuhigter Bereiche genutzt. Wegen fehlender Barrieren werde übermäßig schnell gefahren. Außerdem sei die Straßenbahnhaltestelle nicht ordnungsgemäß abgesichert.

Das Baugebiet, in dem die Petenten wohnen, ist ein abgeschlossenes Wohngebiet. Dort finden zurzeit noch Bauarbeiten an Häusern und Straßen statt. Um den Suchverkehr in das benachbarte Wohngebiet künftig zu vermeiden, hat der Senator für Bau und Umwelt zugesagt, er werde einerseits Einfluss auf die Neuauflage des Stadtplanes nehmen und andererseits einen Teilbereich der Straße als Sackgasse ausweisen. In diesem Zusammenhang werde auch ein zurzeit als Fuß- und Radwegeverbindung gewidmeter Teil der Straße umgewidmet. Außerdem hat der Senator für Bau und Umwelt vor der Einfahrt zu dem Wohngebiet einen Wegweiser aufstellen lassen, damit keine Fehlfahrten mehr stattfinden.

Die Straßenlänge außerhalb des Sackgassenbereichs ist verhältnismäßig gering. Eine übermäßig hohe Geschwindigkeit ist auf diesem relativ kurzen Streckenabschnitt nach Auffassung des Polizeireviers kaum noch möglich, da der Verkehrsraum durch die geringe Straßenbreite in Verbindung mit dem Bewohnerparken stark eingeschränkt ist. Der Anliegerverkehr zur Umfahrung sonstiger verkehrsberuhigter Bereiche wird nach Auffassung der Polizei spätestens dann merklich nachlassen, wenn weitere Straßenbaumaßnahmen in dem Wohngebiet vollendet sind. Wegen der besseren Erreichbarkeit der Straße durch Versorgungsfahrzeuge wird insbesondere eine Abpfählung nicht befürwortet.

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport hat zugesagt, dass das zuständige Polizeirevier die Verkehrssituation in dem Bereich weiter beobachten wird. Nach Abschluss der Bautätigkeit soll die Angelegenheit neu beurteilt und gegebenenfalls weitere Vorschläge zur Verkehrsberuhigung gemacht werden.

Der Gleisüberweg im Bereich der Straßenbahnhaltestelle ist mit Absperrgittern, Absperrschranken und mit einer Markierung gesichert. Andere Sicherungsmaßnahmen sind nach Angaben der beteiligten Stellen nicht erforderlich. Auch die Petenten haben insoweit keine konkreteren Umstände dargelegt.